

Synopse

Sechster Beschluss des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - vom 04.02.2015 zur Änderung der Speziellen Ordnung des Master-Studiengangs „Mathematik“

des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - vom 04. 05. 2009 - zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 13.11.2013 -

I. § 3 der Speziellen Ordnung wird wie folgt geändert:

§ 3 (zu § 4 der AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Mathematik ist der Abschluss in einem Bachelor-Studiengang im Fach Mathematik an einer Hochschule erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Im erforderlichen Bachelor-Studiengang müssen wenigstens 138 Leistungspunkte in Mathematik-Modulen erworben worden sein.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Insbesondere kann die Zulassung mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 CP aus fortgeschrittenen Modulen des Bachelor-Studiums verbunden werden, die innerhalb der ersten 2 Fachsemester nachzuweisen sind. Diese gehören nicht zum Leistungsumfang des Masterstudiengangs.

II. In der Anlage 4 (Praktikumsordnung) werden:

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika in den Studiengängen Bachelor Mathematik und Master Mathematik im Bachelor-Studiengang Mathematik und den Master-Studiengängen Mathematik und Mathematik in der Praxis

§ 1

Ziel und Inhalt

1. Diese Ordnung regelt das Modul zum Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum im Bachelor-Studiengang Mathematik und im Master-Studiengang Mathematik, in den Master-Studiengängen Mathematik und Mathematik in der Praxis.
2. [...]

§ 2

Praktikumsausschuss

[...]

§ 3

Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

1. Das Praktikum umfasst mindestens 240 Stunden (= mind. 6 Wochen in Vollzeitarbeit).
2. Für Praktika eignen sich alle Betriebe und Einrichtungen im Bereich zukünftiger Berufsfelder für Absolventen des Bachelor-Studiengangs Mathematik und des Master-Studiengangs Mathematik, der Master-Studiengänge Mathematik und Mathematik in der Praxis, sowie Tätigkeiten, bei denen die Verwendung von Mathematik auf Hochschulniveau nötig ist. In der Regel werden Tätigkeiten in
 - (a) Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen,
 - (b) mathematisch orientierten Abteilungen von Banken und Versicherungen (z.B. Risikobewertung)

anerkannt. Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu erweitern, zu konkretisieren oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes oder der Anforderungen an Absolventen sinnvoll ist, die sich aus Befragungen von Absolventen oder Betrieben, allgemein zugänglichen Berufsinformationen oder anderen geeigneten Quellen ergeben.

Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika, bei denen Tätigkeiten ausgeübt wurden, in denen die Mathematik keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, etwa reine Programmier- oder Bürotätigkeiten.

7. Jeder Abschnitt des Praktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betreuers, des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die/der Vorsitzende dies durch ihre/seine Unterschrift bestätigt hat.

[...]

§ 4

Nachweis, ~~Bewertung~~ und Anerkennung

1. Spätestens zwei Monate nach ~~Abschluß~~Abschluss des Praktikums legt die/der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer im Original folgende Unterlagen vor:

- (a) Qualifizierende Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Praktikums;
- (b) einen Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte und einer kurzen Beschreibung der verwendeten mathematischen Methoden.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt bei den Studierenden.

2. Der betreuende Hochschullehrer beurteilt ~~und bewertet~~ unter Verwendung dieser Unterlagen und eines Prüfungsgesprächs die Durchführung des Praktikums in einem Gutachten.

3. Auf Grund dieses Gutachtens erkennt der Praktikumsausschuss das Praktikum an und stellt über das Praktikum ~~Anerkennung und Note~~ eine Bescheinigung aus.

4. Zur Anerkennung von Berufsausbildungen und -tätigkeiten reicht die/der Studierende die oben genannten Unterlagen direkt beim Praktikumsausschuss, vertreten durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden ein, der in diesem Fall auch die Anerkennung ~~Benotung~~ übernimmt.

5. Kann es nach vorgelegten Unterlagen oder Gutachten nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss, gegebenenfalls gemeinsam mit dem betreuenden Hochschullehrer, zusätzliche Auflagen beschließen.